

# **BGer 1P.521/2002 vom 8. Januar 2003**

Bundesgericht, 2003-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.521\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.521_2002)

FR: TF 1P.521/2002 du 8 janvier 2003

IT: TF 1P.521/2002 del 8 gennaio 2003

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 136 lit. c OG kann ein bundesgerichtliches Urteil revidiert werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind. Dabei kann es sich um Anträge in der Sache, aber auch um Anträge betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen oder Beweisanträge handeln.

Der Gesuchsteller beantragte in seiner staatsrechtlichen Beschwerde vom 4. September 2002 erstens die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und zweitens die Aufhebung des Kostenentscheides (Beschwerdeschrift S. 2). Beide Anträge hat das Bundesgericht im Entscheid vom 25. November 2002 beurteilt: auf Ersteren ist es mangels aktuellen, praktischen Rechtsschutzinteresses, auf Letzteren mangels Substanziierung nicht eingetreten. Es trifft somit nicht zu, dass das Bundesgericht Anträge unbeurteilt liess.

Der Gesuchsteller bestreitet dies in Wirklichkeit indessen gar nicht. Aus der Begründung des Gegenstand des Revisionsbegehrens bildenden Urteils des Bundesgerichts (S. 3 unten) geht klar hervor, dass auf die Stimmrechtsbeschwerde nicht eingetreten wurde, weil der Beschwerdeführer nicht dartat, was er mit einer Annullierung der Umfrage des Gemeinderates gewinnen könnte und ausgeschlossen war, dass die gerügten Mängel der Umfrage sein Stimmrecht beeinträchtigen könnten. Daran ändert der Einwand des Gesuchstellers, es sei allgemein und nicht bloss in Bezug auf sein Wohnquartier um die Tempo-30-Zone gegangen, nichts. Wenn er den Vorwurf erhebt, das Bundesgericht habe zu den wirklich wichtigen Fragen gar nicht Stellung genommen, übersieht er offensichtlich die Bedeutung eines Nichteintretensentscheides als Prozessurteil, die gerade darin besteht, dass sich das Gericht mit der Sache selbst aus prozessrechtlichen Gründen eben nicht befassen, d.h. kein Sachurteil fällen kann. Im Übrigen ist es ohne Belang, wann die Öffentlichkeit vom Entscheid des Gemeinderates vom 21. Februar 2002, die Tempo-30-Zone für das Quartier Goldbach zu beantragen, Kenntnis erhielt; dem Beschwerdeführer war dies jedenfalls aus dem Sachverhalt des angefochtenen Regierungsentscheides bekannt.

Der Gesuchsteller macht somit keine Revisionsgründe und schon gar nicht solche im Sinne von Art. 136 lit. c OG geltend. Auf das Revisionsgesuch ist daher nicht einzutreten.

### **E. 2**

Den Eventualantrag um Erläuterung begründet der Gesuchsteller damit, dass sowohl er wie auch andere Leser nicht verstanden hätten, was die Einführung einer Tempo-30-Zone im Goldbacherquartier mit der hier zur Debatte stehenden Frage der Manipulation der Stimmbürger zu tun haben solle, und er deshalb das hohe Bundesgericht um Lesehilfe bzw. Erläuterung nach Art. 145 OG ersuche.

Nach Art. 145 Abs. 1 OG erläutert oder berichtigt das Bundesgericht auf Gesuch einer Partei hin sein Urteil, wenn "der Rechtspruch eines bundesgerichtlichen Entscheides

unklar, unvollständig oder zweideutig" ist oder "seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen im Widerspruch" stehen oder wenn er "Redaktions- oder Rechnungsfehler" enthält.

Nach dieser klaren Gesetzesbestimmung erläutert das Bundesgericht seine Entscheidung auf Gesuch einer Partei hin dann, wenn das Dispositiv oder einzelne seiner Ziffern unklar sind oder unter sich oder mit der Entscheidungsbegründung im Widerspruch stehen. Das Erläuterungsgesuch steht mithin nicht zur Verfügung, um eine (angeblich) unklare oder unvollständige Entscheidungsbegründung vom Bundesgericht "nachbessern" zu lassen, wie es der Gesuchsteller mit seinem Gesuch um "Lesehilfe" fordert. Da der Gesuchsteller keinen der nach Art. 145 Abs. 1 OG zulässigen Erläuterungsgründe geltend macht, ist auch darauf nicht einzutreten.

### **E. 3**

Auf das Revisions- und das Erläuterungsgesuch ist somit nicht einzutreten, womit das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Kosten ( Art. 156 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.